

Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Timmaspe

Inhalt:

Neufassung vom 15.06.2020, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 26.06.2020

Vorgeschichte:

Satzung vom 18.6.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 26.6.99

- 1. Änderung vom 21.12.99, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 8.1.2000*
- 2. Änderung vom 14.12.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 23.12.2000*
- 3. Änderung vom 12.10.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 20.10.2001*
- 4. Änderung vom 5.11.2002, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 26.10.2002*
- 5. Änderung vom 18.12.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2003*
- 6. Änderung vom 19.04.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 17 vom 30.04.2005*
- 7. Änderung vom 9.6.2006, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 1.7.2006*
- 8. Änderung vom 8.6.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 30.6.2007*
- 9. Änderung vom 4.12.2007, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 1.12.2007*
- 10. Änderung vom 28.5.2009, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 23 vom 6.6.2009*
- 11. Änderung vom 21.6.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 29.6.2012*
- 12. Änderung vom 20.12.2012, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 4.1.2013*
- 13. Änderung vom 21.7.2016, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 29.7.2016*
- 14. Änderung vom 15.06.2017*
- 15. Änderung vom 14.06.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 22.06.2018*
- 16. Änderung vom 11.12.2018, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 14.12.2018*
- 17. Änderung vom 30.04.2019, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 19 vom 10.05.2019*

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl. Holst. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) sowie §§ 22 ff des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) In der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Timmaspe vom 15.6.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Für die Nutzung der Kindertageseinrichtung erhebt die Gemeinde zur teilweisen Deckung der erforderlichen Kosten des laufenden Betriebs von den Eltern/Personensorgeberechtigten monatliche Benutzungsgebühren. Diese sind im Voraus jeweils zum fünften jeden Monats an die Amtskasse Nortorfer Land zu entrichten. Das Amt Nortorfer Land kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners eine andere Zahlungsweise zulassen. Die Gebühr ist der Höhe nach in einem Bescheid ausgewiesen. Gebührenjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des Monats der Aufnahme des Kindes in die

Kindertageseinrichtung und erlischt mit dem Monatsende des Austritts. Die Benutzungsgebühr wird immer für einen vollen Kalendermonat berechnet. Sie ist auch für die Eingewöhnungszeit fällig.

- (3) Solange ein Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung zugewiesen ist, ist die Benutzungsgebühr unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes zu zahlen.

§ 2 -Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 3 - Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der monatlichen Gebühr beträgt

a) für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	198,30 €
Dreivierteltagsbetreuung (7,5 Stunden)	7.30 Uhr – 15.00 Uhr	270,38 €
Ganztagsbetreuung (9,5 Stunden)	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	342,48 €
Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr – 7.30 Uhr	18,03 €
b) für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bei Inanspruchnahme von		
Halbtagsbetreuung (5,5 Stunden)	7.30 Uhr – 13.00 Uhr	155,65 €
Ganztagsbetreuung (9,5 Stunden)	7.30 Uhr – 17.00 Uhr	268,85 €
Ergänzungs- bzw. Randzeitenbetreuung (0,5 Stunden)	7.00 Uhr – 7.30 Uhr	14,15 €

- (2) Anstelle der Gebühr nach a) tritt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das dritte Lebensjahr des Kindes vollendet wird, die Gebühr nach b).
- (3) Die Gebühr wird auf der Grundlage der gebuchten wöchentlichen Betreuungsdauer als Monatsgebühr in 12 vollen Monatsbeträgen erhoben. Sie ist auch in Zeiten der Abwesenheit des Kindes infolge der planmäßigen oder unplanmäßigen Schließtage oder aus sonstigen Fehlzeitgründen des Kindes zu entrichten und wird für versäumte Benutzungstage nicht erstattet.

§ 4 - Sozialstaffel, Geschwisterermäßigungen und Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag können die gem. § 3 erhobenen Benutzungsgebühren ermäßigt werden. Antragsberechtigt sind die Eltern/Personensorgeberechtigte/n oder Gebührenschuldner.
- (2) Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an das Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf zu richten. Die Amtsverwaltung nimmt die Berechnung vor und bescheidet den Antrag auf der Grundlage der jeweils geltenden Richtlinie oder Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG.

§ 5 - Mittagessen / Verpflegungskosten / Ausflüge

- (1) In der Kindertageseinrichtung wird eine Mittagsverpflegung angeboten. Das Verpflegungsgeld beträgt monatlich 60,00 €. Das Verpflegungsgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Verpflegungsgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindertageseinrichtungssatzung entsprechend anzuwenden.
- (2) In der Kindertageseinrichtung wird ein Frühstück bereitgestellt. Die Teilnahme ist verpflichtend und kostenpflichtig. Die Gebühr für die Frühstücksverpflegung beträgt monatlich 12,00 €.
- (3) Für Kosten, die im Rahmen von Ausflügen entstehen, kann der Ersatz von Auslagen erhoben werden.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Sie ersetzt die Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Timmaspe vom 18.6.1999 für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Timmaspe, die am gleichen Tag außer Kraft tritt.

Timmaspe, den 16.6.2020

Gemeinde Timmaspe

Die Bürgermeisterin